

**Sozialgericht Halle**

S 15 AS 997/20

Aktenzeichen



**B E S C H L U S S**

In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch:

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görzbach

– Klägerin –

gegen

Jobcenter Mansfeld-Südharz, vertr. d. d. Geschäftsführung,  
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni  
2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Haferkorn, beschlossen:

*Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.*

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten nach Erledigung eines vorausgegangenen Klageverfahrens, in dem die Untätigkeit des Beklagten hinsichtlich der Entscheidung über einen Widerspruch streitig war.

Die Klägerin beantragte unter dem 18.12.0229 zum einen die Überprüfung sämtlicher Bescheide des Zeitraumes 2012 bis Februar 2017. Zum anderen beantragte sie eine Überprüfung der Bewilligung des Zuschusses für Schulbedarf ab dem 01.01.2019.

Der Beklagte lehnte zuerst den einen Antrag auf Überprüfung der Bescheide 2012 bis 2017 mit Bescheid vom 03.02.2020 ab.

Dagegen erhob die Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 05.03.2020 wörtlich „... gegen den Bescheid vom 03. Februar 2020 (Ablehnung des Antrages auf Überprüfung hinsichtlich der Bewilligung eines Zuschusses für Schulbedarfe) Widerspruch ...“.

Der Beklagte wies sie mit Schreiben vom 03.04.2020 darauf hin, dass es noch keinen ablehnenden Überprüfungsbescheid betreffend den Überprüfungsantrag auf Schulbedarf in 2019 gebe und dieser erst noch erlassen werde, mithin ein Widerspruchsverfahren nicht eröffnet werden könne.

Mit Schreiben vom 21.04.2020 teilte die Prozessbevollmächtigte dem Beklagten ihre Auffassung mit, ein Widerspruchsverfahren gegen den ablehnenden Überprüfungsbescheid vom 03.02.2020 betreffend die Überprüfung der Bescheide von 2012 bis 2017 sei sehr wohl eröffnet.

Die Klägerin hat am 15.06.2020 am Sozialgericht Halle eine Untätigkeitsklage erhoben mit dem Ziel, dass über ihren Widerspruch vom 05.03.2020 bzw. 21.04.2020 gegen den Bescheid vom 03.02.2020 entschieden wird.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch vom 21.04.2020 gegen den Bescheid vom 03.02.2020 als unzulässig zurück, weil die Widerspruchsfrist nicht eingehalten worden sei. Dagegen hat die Klägerin am Sozialgericht Magdeburg Klage erhoben.

Der Beklagte meint, zum Zeitpunkt der Einreichung der Untätigkeitsklage am 15.05.2020 sei die Bearbeitungsfrist betreffend den Widerspruch vom 21.04.2020 noch nicht abgelaufen gewesen. Daher seien auch keine Kosten für die Untätigkeitsklage zu erstatten.

Das Verfahren endete am 09.02.2021 durch Erledigungserklärung, nachdem der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2020 über den Widerspruch entschieden hatte.

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger hat die Klägerin mit Schreiben vom 21.09.2021 dem Gericht übertragen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitverhältnisses im Verfahren nach § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen (§§ 136 Abs. 2, 142 Abs. 1 SGG).

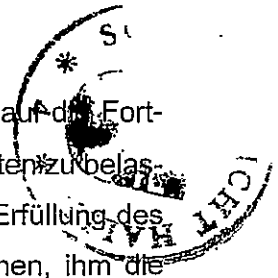
## II.

Der Antrag ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kostenerstattung durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Bei der Entscheidung, welcher Beteiligte die Kosten nach § 193 SGG zu tragen hat, kommt der Rechtsgedanke der §§ 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend zur Anwendung.

Erledigt sich der Rechtsstreit auf andere Weise, als durch Urteil, ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (BSG, SozR 3-1500 § 193 Nr. 10; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.11.1993 – L 5 KA 1759/92; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (MKLS), SGG, 13. Auflage 2020, § 193 Rn. 13). Maßgebend sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage (BSG, st. Rspr. u.a. SozR Nr. 3 und 4 zu § 193 SGG). Bei Ungewissheit kommt eine Teilung in Betracht, insbesondere bei schwierigen Rechtsfragen, die den Ausgang des Rechtsstreits als offen erscheinen lassen (LSG Schleswig-Holstein, Breithaupt 78, 907; Sächsisches OVG, NVwZ-RR 98, 464; MKLS/B. Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG, a.a.O.). Weiter sind die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung zu prüfen. Bei Klagerücknahme kann

es für die Kostenentscheidung darauf ankommen, ob der Kläger freiwillig auf die Fortführung des Rechtsstreits verzichtet hat. Dies spricht dafür, ihn mit den Kosten zu belasten (BSG SozR Nr. 3 zu § 193 SGG). Wenn dagegen der Beklagte durch Erfüllung des Klagebegehrens die Erledigung herbeigeführt hat, kann das dafür sprechen, ihm die Kosten aufzuerlegen (MKLS/B. Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG § 193 Rn. 13b).



In Anwendung dieser Grundsätze sind die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin von dem Beklagten zu erstatten.

Die Untätigkeitsklage war – jedenfalls spätestens mit Ablauf der 3-Monats-Frist am 21.07.2020 – zulässig und im Übrigen auch begründet.

Offenbleiben kann, ob die Untätigkeitsklage bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 15.06.2020 oder erst ab 21.07.2020 zulässig war. Denn dieser etwaige Mangel einer Zulässigkeit wird mit Verstreichen der Sperrfrist des § 88 Abs. 2 SGG geheilt (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. § 88 Rn. 5c m.w.N.).

Die Klage war auch begründet, da der Beklagte über den Widerspruch – spätestens am 20.07.2020 noch nicht entschieden hatte, sondern erst am 17.11.2020.

Danach sind die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen dem Beklagten aufzuerlegen, da keine Gesichtspunkte zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sind. Im Übrigen ist es auch völlig unerheblich, ob der Widerspruch zulässig ist, denn der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf eine Entscheidung über seinen Widerspruch (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. § 88 Rn. 3 m.w.N.)

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Haferkorn

**Beglaubigt**  
Halle, 29. Juni 2023

Kloöß  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

